

so mehr empfehle, als ohnehin die Absicht bestände, bei dem in Aussicht genommenen Erlasse eines Gesetzes über zwangsweise Viehversicherung sämmtliche auf Grund des § 57 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 erlassenen Bestimmungen über Entschädigung von auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an Seuche gefallenem Thieren zusammenzufassen und zu vereinigen.

Infolge dieser Erklärung hat die Deputation auf eine Neuredaktion des ganzen Gesetzes vom 17. März 1886 verzichtet und sich auf die nöthigen Abänderungen an der Gesetzesvorlage beschränkt.

Hiernach beantragt die Deputation,

die hohe Kammer wolle den Entwurf wie folgt annehmen:

Die §§ 1 und 5 des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 werden aufgehoben und treten an deren Stellen folgende Bestimmungen:

§ 1. Für Rinder und Pferde, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

Dem Milzbrand ist im Sinne dieses Gesetzes der Rauschbrand gleich zu achten.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber in der durch Verordnung zu bestimmenden Weise von der Gesamtheit der Rindviehbesitzer beziehentlich Pferdebesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Anlangend die Ueberschrift des Gesetzentwurfes hat die Deputation zu bemerken, daß aus derselben in keiner Weise ersichtlich ist, um was es sich handelt; es erscheint wünschenswerth, daß aus der Ueberschrift hervorgehe, welche Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Geschieht dies nicht, so wird es in Fällen des Rauschbrandes, wie auch in Fällen des Milzbrandes bei Pferden dem Besitzer außerordentlich erschwert zu ergründen, ob ein Gesetz vorhanden ist, nach welchem eine Entschädigung gewährt wird.

Hiernach beantragt die Deputation unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung, die hohe Kammer wolle die Ueberschrift zu dem Gesetzentwurf in nachfolgender Fassung beschließen:

Gesetz über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 (S. u. B.-Bl. S. 63) auf Rauschbrand und auf Pferde.

Eingang wie Schluß des Gesetzentwurfes

beantragt die Deputation

unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Dresden, am 11. Dezember 1895.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostig-Wallwig. von Wagdorf, Berichterstatter. Dr. Georgi.
Graf zur Lippe. Behinger.